

06.10.97**Empfehlungen**
der Ausschüsse**R - In - Wo**zu **Punkt** der 717. Sitzung des Bundesrates am 17. Oktober 1997

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bodensonderung
(Bodensonderungsvorschrift - VwVBoSoG)

**Der federführende Rechtsausschuß (R),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)**
empfehlen dem Bundesrat,
der allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes
nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

In 1. **Zu Nummer 2 Satz 1 VwVBoSoG**

Nummer 2 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Das Bodensonderungsgesetz und die Sonderungsplanverordnung ergänzen in
ihrem Anwendungsbereich das Vermessungs- und Katasterrecht."

Begründung:

Das Vermessungs- und Katasterrecht der Länder kann vom Bodensonderungs-
gesetz und der Sonderungsplanverordnung wegen der unterschiedlichen
Gesetzgebungskompetenz nicht berührt werden. Mit diesen Bundesvorschriften
dürfen zwar Regelungen zum amtlichen Verzeichnis der Grundstücke, nicht
aber direkt zum Liegenschaftskataster getroffen werden.

Ausgeliefert am 07. OKT. 1997

In 2. Zu Nummer 2 Satz 2 und 3 VwVBoSoG

Nummer 2 Satz 2 und 3 sind wie folgt zu fassen:

"Die nach diesen Vorschriften gebildeten Flurstücke sollen alsbald der Katasterbehörde mitgeteilt werden (§ 9 Abs. 2 Satz 3 SPV). Ihre weitere vermessungs- und katasterrechtliche Behandlung unterliegt dem Vermessungs- und Katasterrecht der Länder."

Begründung:

Das Vermessungs- und Katasterrecht der Länder kann vom Bodensonderungsgesetz und der Sonderungsplanverordnung wegen der unterschiedlichen Gesetzgebungskompetenz nicht berührt werden. Mit diesen Bundesvorschriften dürfen zwar Regelungen zum amtlichen Verzeichnis der Grundstücke, nicht aber direkt zum Liegenschaftskataster getroffen werden. Auch der Zeitpunkt der Übernahme in das Liegenschaftskataster liegt in der Entscheidungsgewalt der Katasterbehörde. Dies wird in § 9 Abs. 2 Satz 3 SPV folgerichtig berücksichtigt. Somit ist kein Raum für die mit der Verwaltungsvorschrift gewollten Forderung nach einer beschleunigten Übernahme gegeben.

In
Wo
bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 4 3. Zu Nummer 3.2 Satz 2 VwVBoSoG

Nummer 3.2 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Die Möglichkeit, die Vorbereitung der Entscheidung Personen oder Stellen zu übertragen, die nach landesrechtlichen Vorschriften zur Ausführung von Liegenschaftsvermessungen befugt sind, soll zur Beschleunigung des Verfahrens genutzt werden."

Begründung:

Die Fassung der Vorlage käme einer generellen Aufgabenzuweisung an einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur gleich. Dies ist nicht mit § 8 Abs. 1 BoSoG vereinbar, wonach die Übertragung (sinnvollerweise) nur optional möglich ist. Obwohl eine Übertragung der Vorbereitung der Entscheidung an einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur für die Sonderungsbehörde entlastend wirkt, führt sie nicht in jedem Falle zu der damit beabsichtigten Beschleunigung, wenn z.B. bei Verfahren kleinen Umfangs die Vorbereitung der Entscheidung kurzerhand von der Sonderungsbehörde geleistet werden kann und die Übertragung zusätzlichen Organisationsaufwand bedeutet.

R
entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 3

4. Zu Nummer 3.2 Satz 2 VwVBoSoG

Nummer 3.2 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Die Vorbereitung der Entscheidung ist möglichst Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren und anderen zur Ausführung von Katastervermessungen befugten Stellen (§ 8 Abs. 1 Satz 2 BoSoG) zu übertragen."

Begründung:

Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 BoSoG kann die Vorbereitung der im Sonderungsverfahren zu treffenden Entscheidungen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren sowie Personen oder Stellen übertragen werden, die nach den landesrechtlichen Vorschriften zur Ausführung von Katastervermessungen befugt sind. Nummer 3.2 der VwVBoSoG sieht hingegen eine Pflicht, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure und andere zur Ausführung von Katastervermessungen befugte Stellen mit der Vorbereitung der Entscheidungen im Sonderungsverfahren zu betrauen, vor und ist daher in der vorliegenden Fassung mit höherrangigem Recht nicht vereinbar. Es ist auch aus fachlicher Sicht nicht ersichtlich, warum es der Vermessungsverwaltung verwehrt sein soll, die Vorbereitung der zu treffenden Entscheidungen selbst vorzunehmen, wenn sie zu einer zügigen Durchführung dieser Aufgabe in der Lage ist.

R
In
Wo

5. Zu Nummer 4.5 Satz 6 und 7 VwVBoSoG

In Nummer 4.5 sind die Sätze 6 und 7 zu streichen.

Begründung:

In Nummer 4.5 Satz 6 wird die Empfehlung ausgesprochen, daß eine Gewährleistung der Interessenvertretung für unbekannte Anmelder am ehesten zu erreichen wäre, wenn ein Mitarbeiter des örtlichen Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen zum Vertreter bestellt wird.

Dies widerspricht dem wesentlichen Inhalt der von diesen Mitarbeitern nach dem Vermögensgesetz wahrzunehmenden Aufgaben. Die Mitarbeiter der Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen sind zuständig, über den vermögensrechtlichen Antrag selbst zu entscheiden, und müssen so gegebenenfalls gegen die ureigensten Interessen eines Antragstellers vermögensrechtliche Entscheidungen - z.B. über das Vorliegen von Ausschußtatbeständen - treffen. Dies ist für die hier anstehenden Fälle die zentrale Fragestellung, die auch die vermögensrechtlich zu treffende Entscheidung bindet bzw. präjudiziert. Die Mitarbeiter der Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen werden dadurch

(noch Ziffer 5)

in unverhältnismäßiger Weise in Konfliktsituationen gebracht, die von dem gesetzlichen Auftrag eindeutig abweichen, diesem sogar widersprechen.

Zudem enthält die Übertragung von Vertreteraufgaben gemäß § 8 Abs. 5 Satz 3 BoSoG nur den grundsätzlichen Verweis auf nach Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB zu bestellende Vertreter. In den Fällen, in denen vermögensrechtliche Anträge zwar vorliegen, die Antragsteller aber zwischenzeitlich unbekannten Aufenthalts sind oder aber verstorben sind und deren Erben noch nicht bekannt sind, richtet sich die Vertreterbestellung vielmehr nach den Grundsätzen der Abwesenheits- bzw. Nachlaßpflegschaft.

Satz 7 enthält eine Erläuterung zu Satz 6 und wird durch dessen Streichung überflüssig. Satz 7 ist dementsprechend ebenfalls zu streichen.

Wo 6. Zu Nummer 5 VwVBoSoG

Nummer 5 ist wie folgt zu fassen:

"5. Kennzeichnung des Plangebietes

Die Katasterbehörde sollte bei Auszügen und Auskünften aus dem Liegenschaftskataster Hinweise auf anhängige Bodensonderungsverfahren geben. Dazu ist das Plangebiet im Liegenschaftskataster zu kennzeichnen.

Begründung:

Satz 1 der geänderten Fassung soll das mit der Kennzeichnung verfolgte Ziel, nämlich Information an den Benutzer des Liegenschaftskatasters als Achtungshinweis, herausstellen. Im übrigen muß die Form der Kennzeichnung für beide Nachweise des Liegenschaftskatasters (Liegenschaftsbuch und Liegenschaftskarte) sichergestellt werden.

Wo 7. Zu Nummer 10.3 Abs. 1 Satz 2 und 3 VwVBoSoG

Nummer 10.3 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 2 sind nach dem Wort "Liegenschaftskatasters" die Wörter "als amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne von § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung" einzufügen.
- b) In Satz 3 ist der Klammerzusatz wie folgt zu fassen:
" (§ 20 Abs. 2 BoSoG i.V. mit § 10 SPV) "

(noch Ziffer 7)

Begründung zu a):

In Satz 2 kann nur die Verbindung von Liegenschaftskataster und Grundbuch angesprochen werden, nicht jedoch die vom Eigentum unabhängigen sonstigen Festlegungen des Liegenschaftskatasters.

Begründung zu b):

Nach § 10 SPV soll die in § 20 BoSoG beschriebene Fortschreibung des Sonderungsplans nach den Vorschriften des Landesrechts erfolgen, die für die Fortschreibung des Liegenschaftskatasters gelten. Dies soll durch die o.g. Änderung klargestellt werden.

R
In
Wo

8. Zu Nummer 10.4 - neu - VwVBoSoG

Der Nummer 10 ist folgende Unternummer 10.4 anzufügen:

"10.4 Über die bestandskräftigen Entscheidungen der Sonderungsbehörden ist das jeweils zuständige Amt zur Regelung offener Vermögensfragen, in dessen Bezirk das Plangebiet liegt und bei dem ein vermögensrechtlicher Antrag vorliegt, unverzüglich zu unterrichten."

Begründung:

Weder das Bodensonderungsgesetz noch die allgemeine Verwaltungsvorschrift enthalten bisher die gesicherte Unterrichtung der Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen über in den Verfahren zu ergänzenden oder komplexen Bodenneuordnung festgestellten Voraussetzungen nach § 13 Abs. 4 BoSoG. Eine Unterrichtung der Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen über bestandskräftige Entscheidungen der Bodensonderungsbehörden ist aber deshalb erforderlich, weil nach § 13 Abs. 1 Satz 1 BoSoG die Grundstücke im Sonderungsgebiet mit Bestandskraft des Sonderungsbescheids den im Sonderungsplan bezeichneten Umfang haben. Eine Rückübertragung der neu gebildeten Grundstücke ist - wie sich aus § 13 Abs. 4 Satz 1 BoSoG ergibt - grundsätzlich auch nach Eintritt der Bestandskraft möglich. Rückübertragungsbescheid und Eintragungsersuchen des Amts zur Regelung offener Vermögensfragen müssen jedoch nach § 34 Abs. 1 und 2 VermG dem Sonderungsplan entsprechen.

Die unter Nummer 4 der Verwaltungsvorschrift enthaltenen Erläuterungen sehen lediglich die Bereitstellung von Unterlagen und die Einbindung in die Verfahrensplanungen vor. Angesichts der Bedeutung und Wirkung der gemäß § 13 Abs. 4 BoSoG festgestellten Voraussetzungen für die vermögensrechtlichen Entscheidungen ist der hier vorgeschlagene, gesonderte Hinweis erforderlich.

In 9. Zu Anlage 2 (Muster) i.V.m. Nummer 8.2 Satz 2 VwVBoSoG

Die zweite Seite des Musters in Anlage 2 (Seite 18 der Vorlage) "Protokoll zum Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz Sonderungsplan Nr. -/-" wird durch die beigegefügte Seite ersetzt.

Begründung:

Zur Beschreibung der Lage neuer Grenzen ist die in der Verwaltungsvorschrift ausgewiesene Zeichenerklärung im Detail unzureichend und erfüllt dadurch nicht die bundesweit einheitlich von den Ländern vorgegebenen Mindestanforderungen. Für die Übernahme der neuen Grenzen in das Liegenschaftskataster ist daher eine Anpassung der Zeichenerklärung an die für das Liegenschaftskataster maßgeblichen Vorschriften unumgänglich.

(Folgeside Fortsetzung Ziffer 9)

(noch Ziffer 9)

Skizze (unmaßstäblich):

Zeichenerklärung

Im Original der Skizze sind rot dargestellte Angaben mit einem Pfeil (→) gekennzeichnet.

1 Flurstücksgrenzen

	vorgesehene
	sonstige
uH	Ungelrennte Hofräume und -Hausgärten

2 Gebäude

	im Liegenschaftskataster nachgewiesen (Wohnhaus)
--	--

3 Grenzmarken und Grenzpunkte

	Grenzsteine
	Die Art der Grenzmarke ist durch Buchstabenzusatz gekennzeichnet: B: Bolzen; R: Rohr; N: Nagel; F: Flasche; Pf: Pfahl; M: Meißelzeichen; mK: Grenzmarke mit Kappe
	Topographische Begrenzungslinie

$$\frac{1,5}{8} \quad \frac{R}{0,5}$$

$$\frac{1,5}{8} \quad \frac{R}{0,5}$$

nicht abgemerkter Grenzpunkt

4 Grenzeinrichtungen

	Grenzhecke
	einseitig
	gemeinschaftlich
	Grenzzaun
	einseitig
	gemeinschaftlich
	Grenzmauer (mit Mauerstärke)
	einseitig
	gemeinschaftlich
	zwei für sich stehende Grenzmauern

Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe angegeben.

z.B. $\frac{1,5}{8}$ bzw. $\frac{R}{0,5}$

Kunststoffmarken

nicht abgemerkter Grenzpunkt

5 Hinweise zur Festlegung von Flurstücksgrenzen

	parallele Flurstücksgrenzen
	geradliniger Grenzverlauf
	rechtwinkliger Grenzverlauf
	Zugehörigkeitslinien

6 Grenzen des Liegenschaftskatasters

	Fluggrenze
	Gemarkung